

Der Kreistag des Landkreises Görlitz hat am 06.03.2019 mit Beschluss 270/2019 die **Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)** beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Görlitz gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports.

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt in Anlehnung an die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung –SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §§ 23, 44 SäHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises und dienen der öffentlichen Sportförderung. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Haushaltsplan des Landkreises wird jährlich eine Gesamtsumme zur Sportförderung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

Leistungen des Landkreises werden nachrangig gegenüber Zuwendungen der Kommunen gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger muss erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Maßnahmen des Breitensports und des Nachwuchsleistungssports.

2.2. Im Einzelnen können Maßnahmen aus folgenden Bereichen gefördert werden:

- Kinder- und Jugendsport über die Unterstützung der Sportvereine (pauschal für Trainings- und Wettkampfbetrieb, Nachwuchsleistungssport)
- Behindertensport und inklusive Sportangebote über die Unterstützung der Sportvereine
- Sportliche Höhepunkte im Landkreis
- Ferienfreizeiten
- Aus- und Weiterbildungskosten für Übungsleiter
- Oberlausitzer Kreissportbund e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben als Dachverband der Sportvereine im Landkreis Görlitz

3. Zuwendungsvoraussetzungen/-empfänger

3.1. Gefördert werden können Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Görlitz haben, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind, ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen können sowie einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d.h. Beiträge, die nicht wesentlich unter denen vergleichbarer Sportvereine oder Sportarten liegen) erheben.

3.2. Grundlage für eine Förderung des regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder und Jugendlichen (Pauschalförderung, siehe Pkt. 4.1) ist außerdem die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. und im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. sowie die zum Stichtag 1. Januar des Zuwendungsjahres vorliegende Meldung der Mitgliederzahlen an den Landessportbund Sachsen, welche durch den Oberlausitzer Kreissportbund dem zuständigen Amt des Landratsamtes zur Verfügung gestellt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Förderung des regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder und Jugendlichen im Sportverein (Pauschalförderung)

Der Landkreis Görlitz fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen mit einem Pauschalbetrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mindestens acht Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Sportverein per 1. Januar des Förderjahres nachweislich gemeldet sind.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- die Anschaffung von Sportgeräten, Wettkampfkleidung, Sportmaterial; Einzelwarenwert unter 670,00 € (Nettopreis)
- Wettkampfkosten (für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für Breitensportliche Veranstaltungen); insbesondere Kosten für Kampf- und Schiedsrichter sowie deren Helfer, Kosten für Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrkosten zu Wettkämpfen und Startgelder, notwendige angemessene Übernachtungskosten bei Wettkämpfen
- Aus- und Weiterbildungskosten bei Landes- und Kreissportbünden sowie Fachverbänden für Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter einschl. Fahrkosten, wenn diese im Nachwuchsbereich tätig sind
- Kosten für die Durchführung und Teilnahme an Trainingslagern (Übernachtung, Fahrkosten, Teilnehmergebühren, Nutzungsgebühren)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Verpflegungskosten

Die Zuwendungen für Fahrkosten richten sich nach den Festlegungen im Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).

Weitere Zuwendungsbereiche und konkrete Festlegungen können jährlich durch den zuständigen Fachausschuss des Landkreises getroffen und den Sportvereinen mit den Antragsformularen bzw. in den Zuwendungsbescheiden übermittelt werden.

4.2. Förderung des Nachwuchsleistungssports

Im Rahmen des Nachwuchsleistungssports können die durch den Landesausschuss Leistungssport für das jeweilige Kalenderjahr bestätigten Landes- und Talentstützpunkte sowie Sportvereine eine Förderung erhalten, die zur Durchführung und Bewältigung ihrer Aufgaben im Nachwuchsleistungssport besondere Aufwendungen zu leisten haben.

Dabei werden Nachwuchssportler bis einschließlich 18 Jahre bei der Teilnahme an Meisterschaften, eingeschlossen auch Meisterschaften für Menschen mit Behinderungen, ab Landesebene gefördert. Bei gemischten Mannschaften müssen 50 Prozent der Sportler der Mannschaft unter 19 Jahre, alle weiteren Mannschaftsmitglieder dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Förderung darf 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Fahrkosten und Startgelder sowie Übernachtungskosten von Nachwuchssportlern bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene.

Die Erstattung anerkannter förderfähiger Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Als zuwendungsfähige Übernachtungskosten können anerkannt werden:

25,00 € für jeden Aktiven und Betreuer (angemessene Zahl)/notwendige Übernachtung

Sportartspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden, Einzelentscheidungen sind durch den zuständigen Fachausschuss des Kreistages möglich. Die Meisterschaften müssen außerhalb des Landkreises stattfinden.

4.3 Förderung von sportlichen Höhepunkten und Sportveranstaltungen im öffentlichen Interesse

Es können sportliche Höhepunkte im Landkreis gefördert werden, welche im öffentlichen Interesse des Landkreises liegen oder bei welchem der Landkreis Mitveranstalter ist. Dabei können insbesondere überörtliche Breitensportliche Sportveranstaltungen mit repräsentativem Charakter, welche insbesondere die Zielgruppen Kinder/Jugendliche oder Behinderte/Versehrte ansprechen bzw. Sportveranstaltungen mit landesweitem oder internationalem Charakter gefördert werden.

4.3.1 Teilnahme an den Kreis- Kinder- und Jugendspielen

Förderfähig sind:
Fahrtkosten

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung und beträgt max. 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Zuwendungen für Fahrtkosten richten sich nach den Festlegungen im Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).

4.3.2 Durchführung von Sportveranstaltungen im Landkreis Görlitz

Die förderfähigen Gesamtkosten müssen sich pro Maßnahme auf mindestens 300,00 € bemessen. Die Zuwendung des Landkreises erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung, maximal jedoch 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

Als förderfähig anerkannt werden:

- Kosten für Kampf-, Schiedsrichter sowie deren Helfer (Aufwandsentschädigung; Fahrtkostenerstattung max. nach SächsRKG)
- Nutzungsgebühren für Objekte, welche im Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen (außer für landkreiseigene Sportstätten)
- Urkunden, Medaillen, Pokale, Preisschleifen
- Medizinischer Dienst
- GEMA
- Genehmigungen, Gebühren mit sportlichem Zusammenhang
- Leihgebühren mit sportlichem Zusammenhang (Zeitmessung, Sport- und Spielgeräte, Lautsprecheranlage)

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Preise und Empfänge

Bei kreislichen Sportveranstaltungen des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V., die in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Görlitz stattfinden, entscheidet der zuständige Fachausschuss des Kreistages über Förderbereiche und –höhe.

4.4 Aus- und Weiterbildungskosten für Übungsleiter

Es können Teilnehmergebühren und Fahrtkosten gefördert werden, die im Zusammenhang mit der Erreichung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz stehen:

- Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen beim Oberlausitzer Kreissportbund e.V. (OKSB) wird mit bis zu 50% gefördert.
- Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Fachverbände wird mit bis zu 30% gefördert.

- Die Zuwendungen für Fahrkosten richten sich nach den Festlegungen im Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).
- Die förderfähigen Gesamtkosten müssen sich pro Antrag / Maßnahme auf mindestens 70,00 € bemessen.

4.5 Bereitstellung und Überlassung von landkreiseigenen Sportstätten

Vereinen, welche die unter 3. genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Sportstätten entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Görlitz für Schulräume und Sportstätten kreislicher Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt.

4.6 Förderung von Ferienfreizeiten

Die Förderung von Ferienfreizeiten im Landkreis Görlitz soll der Schaffung und Erhaltung einer möglichst breiten Basis von Initiativen und Projekten der Kinder- und Jugendsportarbeit dienen, die

- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
- internationale Verständigung wecken

Die Förderung des Landkreises für Ferienfreizeiten erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Übernachtungskosten
- Nutzungskosten
- Kosten für die zentrale Verpflegung der Teilnehmer
- Kosten die im Zusammenhang von Freizeitaktivitäten der Teilnehmer stehen
- Fahrkosten

Nicht förderfähig sind:

- Anschaffungskosten

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt im Auftrage des Landkreises Görlitz über den Oberlausitzer Kreissportbund.

Die Verfahrensweise wird im Fördervertrag zwischen dem Oberlausitzer Kreissportbund und dem Landkreis Görlitz festgelegt.

4.7. Förderung des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V.

Die Geschäftsstelle des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. kann auf Antrag zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes einen jährlichen Zuschuss für Miet-, Sach- und Personalkosten erhalten. Personalkosten können nur für Mitarbeiter Kinder- und Jugendsport und Netzwerkarbeit anteilig zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Doppelförderung durch das Land Sachsen und dem Landkreis Görlitz auszuschließen ist. Dazu wird eine Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V. und dem Landkreis Görlitz geschlossen.

4.8. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nach dieser Richtlinie werden nicht gefördert:

- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und / oder kommerziellem Charakter
- Schulsportveranstaltungen
- Professioneller Sport
- Veranstaltungen und Maßnahmen, welche durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind

Bei vorgenannten Positionen handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

5 Ehrungen

Durch den Landkreis Görlitz können Personen, Vereine, Institutionen und Gemeinden geehrt werden, die sich um die Entwicklung des Sports im Landkreis verdient gemacht haben. Den Zeitpunkt der Ehrung bestimmt der Landrat.

6 Verfahren

6.1. Antragsverfahren

6.1.1. Förderung der Sportvereine

Für die Bewilligung jeder Zuwendung bedarf es eines schriftlichen, formgebundenen Antrages, der für

- die Pauschalförderung (sh. Pkt. 4.1) bis zum 31. Januar und
- alle weiteren Förderbereiche (sh. Pkt. 4.2 bis 4.4) bis zum 31. Mai

des jeweiligen Förderjahres beim Landkreis Görlitz, Schul- und Sportamt, einzureichen ist.

Später eingehende Anträge können nur noch nach zeitlichem Eingang und bei Vorhandensein eventueller Restmittel berücksichtigt werden.

6.1.2 Ferienfreizeiten

Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines schriftlichen, formgebunden Antrages, der bis zum 31.01. des jeweiligen Förderjahres an den Oberlausitzer Kreissportbund gestellt werden muss.

6.1.3 Oberlausitzer Kreissportbund

Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Oberlausitzer Kreissportbund e.V., der für

- die Geschäftsstelle nach Pkt. 4.7 und
- für die Durchführung von Ferienfreizeiten der Sportvereine nach Pkt. 4.6

bis zum 30. Juni des Vorjahres beim Landkreis Görlitz, Schul- und Sportamt, einzureichen ist.

6.2. *Bewilligungsverfahren*

- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Schul- und Sportamt der Kreisverwaltung. Durch dieses Amt werden die Anträge geprüft und Vorschläge zur Vergabe der Fördermittel entsprechend dieser Sportförderrichtlinie erarbeitet. Zu den Anträgen der Sportvereine erfolgt eine Abstimmung mit dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.
- 6.2.2 Dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages werden die erarbeiteten Vorschläge mittels eines Gesamtüberblicks über die zu fördernden Bereiche (sh. Pkt. 4.1 bis 4.4) unterbreitet. Der Fachausschuss wird ermächtigt, abschließend über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden.
- 6.2.3 Den Vereinen, die eine Förderung erhalten, werden danach die entsprechenden Zuwendungsbescheide zugesandt, welchen auch die für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises erforderlichen Unterlagen beiliegen.
- 6.2.4 Förderzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird somit rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zugelassen. Ein Anspruch auf Förderung lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

6.3 *Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren*

- 6.3.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem vom Landkreis Görlitz festgesetzten Termin, schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen. Für eine Förderung nach 4.2 bis 4.4 müssen außerdem die förderfähigen Gesamtkosten, die Zuwendung des Landkreises, Zuwendungen Dritter und Eigenmittel im Verwendungsnachweis angegeben sein.
- 6.3.2 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.
- 6.3.3 Nach Prüfung der zweckgebundenen Mittelverwendung für 4.1 bis 4.4 erfolgt die Überweisung der Fördermittel.
Bei Verringerung der förderfähigen Gesamtausgaben nach 4.2 bis 4.4 erfolgt eine anteilige prozentuale Reduzierung der Zuwendung.
- 6.3.4 Die Prüfung der zweckgebundenen Mittelverwendung für Ferienfreizeiten erfolgt über den Oberlausitzer Kreissportbund. Der prüfungsfähige Verwendungsnachweis ist bis zum 28.02. des Folgejahres beim Oberlausitzer Kreissportbund einzureichen.
- 6.3.5 Die institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Bei Erstattung einer Zuwendung oder eines Teiles einer Zuwendung durch den Oberlausitzer Kreissportbund e.V. ist dieser Betrag für den Kinder- und Jugendsport der Mitgliedsvereine im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. zu verwenden.
- 6.3.6 Die Förderung durch den Landkreis Görlitz ist nach Möglichkeit durch den Zuwendungsempfänger bekannt zu geben.

6.4. *Zu beachtende Vorschriften*

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die vollständige oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen

Staatsministeriums der Finanzen (VwV) zu § 44 SäHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Änderungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

/Die Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) vom 22.04.2009, Beschluss 138/2009, außer Kraft.

Bernd Lange
Landrat

Görlitz, den 07.03.2019